

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
RECHTSANWÄLTE

VORAB PER FAX: 0561/912-1030

An das
Landgericht Kassel
Frankfurter Straße 7
34117 K a s s e l

Hamburg, am 02.07.2018/gs

Aktenzeichen. 6 Ks – 2620 Js 20696/18

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Richter am Landgericht Mütze!

Auf die Verfügungen der Staatsanwaltschaft Darmstadt vom 25.05.2018 sowie der Staatsanwaltschaft Kassel vom 13.06.2018 erwidere ich wie folgt:

Beide Stellungnahmen enthalten – bis auf den richtigen, aber argumentativ nicht erheblichen Hinweis, dass bei einem der vom BKA durchgeführten Schusstests die PET-Flasche von der Halterung abgefallen sei und hierüber auch im Urteil tatsächlich berichtet wurde (UA S. 121) – nichts, worauf nicht schon vorgehend in dem Wiederaufnahmeantrag eingegangen worden wäre:

1. Zwar berichtet die Strafkammer, sie habe von dem „*Verteilungsmuster der bei Schussabgabe hinaus geschleuderten Bauschaumteilchen*“ sich „*durch Augenschein von den Videosequenzen der sogenannten ‚High Speed‘-Kamera ein eindrucksvolles Bild (auch hinsichtlich der Morphologie übereinstimmend mit den vom Tatort zerrissenen und zerfetzten Partikel bzw. Partikelteilchen) von den Materialeigenschaften des Bauschaumes*“ verschaffen können (UA S. 119). Auch findet sich in dem Protokoll der Hauptverhandlung vom 18.05.2011 folgende Entscheidung:

„*Es erging*

Beschluss

Anlässlich der Gutachtenerstattung soll Bildmaterial des Sachverständigen (inklusive [Video-]Aufnahmen von Beschusstests mittels Hochleistungskamera) in Augenschein genommen werden.

Der Beschluss wurde ausgeführt und der Sachverständige erklärte sich dazu.“ (Bl. 119 des Protokollbandes)

Tatsächlich hat die Strafkammer nur eine einzige Videosequenz, allenfalls eine geringe Auswahl, nicht aber die Gesamtheit aller zehn Videosequenzen in Augenschein genommen. Sie berichtet über die Bekundungen des Sachverständigen Pfoser zu diesen Beschusstests wie folgt:

„*Bei den Schusstests mit dem danach gebauten Schalldämpfer seien unter anderem 10 Schüsse per Video festgehalten worden, wobei die ersten 5 Schüsse eingespannt und die weiteren 5 Schüsse freihändig abgegeben worden seien.“ (UA S. 118)*

Hätte die Strafkammer selbst alle zehn Videosequenzen im Wege der Augenscheinseinnahme zur Kenntnis genommen, hätte sie diesen Bericht Pfosers korrigieren müssen: Wie aus der auf S. 13 des Wiederaufnahmegesuchs eingerückten Tabelle ersichtlich, zeigen die Videosequenzen hinsichtlich der Reihenfolge und der Art der Schussabgabe nicht „*die ersten fünf Schüsse eingespannt und die weiteren fünf Schüsse freihändig*“ (so aber UA S. 118), sondern in wechselnder Reihenfolge **vier** Schüsse eingespannt und **sechs** Schüsse freihändig.

Diese Abweichung zwischen dem von Pfoser **berichteten** und dem **tatsächlichen** Inhalt der Videodateien sowie ihrer Abfolge mag für sich genommen nicht wesentlich sein. Sie ist aber ein untrüglicher Hinweis darauf, dass die erkennende Strafkammer – sonst um penible Sachverhaltserfassung bemüht – sich die fraglichen Videodateien nur stichprobenmäßig angesehen hat.

Entscheidend ist aber vor allem eines:

Die bereits von den Beschusstests des BKA gefertigten Videoclips zeigen jedes Mal dasselbe Bild. Durch die beim Schuss in die PET-Flasche eintretenden Treibgase wird der in der PET-Flasche befindliche Bauschaum-Korpus bei jedem Schuss massiv zusammengedrückt, erschüttert und zerwirrt. Durch das in den Boden der Flasche mittig eingestanzte Loch fliegt nicht nur das Geschoss heraus, sondern mit ihm werden bei jedem Schuss erhebliche Mengen an Bauschaum, auch größere Partikel in Flockenform, nach außen abgegeben.

Dieser Befund ist mit der Behauptung, „*dass mit der steigenden Anzahl der Schüsse durch die mit Bauschaum ausgefüllte PET-Flasche grundsätzlich weniger Partikel hinausgeschleudert werden*“ schlechterdings nicht vereinbar. Er ist aber nicht nur mit dieser – nirgendwo belegten, allein dem Sachverständigen Pfoser (möglicherweise aufgrund eines Missverständnisses) zugeschriebenen – Hypothese unvereinbar. Er ist auch unvereinbar mit dem Spurenbild am Tatort:

„Im gesamten Bereich des im Schlafzimmer des ersten Obergeschosses und des Dachgeschosses jeweils stehenden Bettes hätten sich zudem gleichartig aussehende feine Plastikteilchen bzw. Partikel befunden, wobei aber - je ‚höher‘ man im Hause gekommen sei – zunehmend weniger Partikel aufgefunden worden seien.“

Das Zusammendrücken des Bauschaumkörpers durch die in die PET-Flasche eintretenden Gase und dessen Erschütterung insgesamt zeigt sich auf allen Videos mehr oder minder eindrucklich, z.B. auf dem Videoclip 6. Wie sich trotz der bei jedem Schuss erfolgenden massiven Kompression des Bauschaums „*durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal*“ bilden könne (UA S. 124), ist deshalb nicht nachvollziehbar. Erst recht nicht die hieraus gezogene Schlussfolgerung, dass „*daher immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten konnten*“ (UA S. 124).

2. Das wird noch weiter erhärtet durch die Schusstests, die der Sachverständige Cachée im Jahre 2017 und 2018 durchgeführt hat.

Die Staatsanwaltschaft Kassel versucht sich dieses Sachverständigen zu entledigen durch ein Zitat aus dem StPO-Kommentar von *Meyer-Goßner/Schmitt*:

„Ein weiterer Sachverständiger ist nicht deshalb ein neues Beweismittel, weil der Antragsteller behauptet, er werde zu anderen Schlussfolgerungen gelangen als der früher vernommene, sondern nur, wenn er einem anderen Sachgebiet als er frühere Sachverständige angehört oder über Forschungsmittel verfügt, die diesem überlegen sind. Größere Sachkunde allein würde nicht genügen.“¹

Dem ist entgegenzuhalten:

„Ein Sachverständiger, der bisher nicht gehört und dementsprechend auch nicht bei der Entscheidungsfällung berücksichtigt wurde, ist ein neues Beweismittel. Das gilt unabhängig davon, ob bereits ein anderer Sachverständiger am Verfahren beteiligt war und ob der jetzt benannte Sachverständige sein Gutachten auf einer geänderten Grundlage erstellen kann. Diese Fragen betreffen nicht die Neuheit, sondern die Eignetheit des Sachverständigenbeweises.“²

„Das hat insbesondere die ältere Rechtsprechung anders gesehen und dabei offensichtlich das Ziel verfolgt, einer befürchteten Flut von Anträgen auf Anhörung neuer Sachverständiger vorzubeugen. Sie hat auf die Gutachtenerstattung abgestellt und dementsprechend die Neuheit des Sachverständigenbeweises verneint, wenn bereits ein anderer Sachverständiger gehört worden war. Diese Konstruktion wird mit Recht im Schrifttum abgelehnt, weil der Sachverständige selbst Beweismittel im Sinne der StPO ist.“³

Es kommt hier folgendes hinzu: Selbst wenn man der von der Staatsanwaltschaft vertretenen Auffassung folgen wollte, so wäre hier unter dem Gesichtspunkt der „überlegenen Forschungsmittel“ der Sachverständige Cachée als neues Beweismittel zuzulassen. Denn die vorgelegten Videosequenzen von den bei den Beschusstests des Sachverständigen Cachée gefertigten Aufnahmen mit einer Hochgeschwindigkeitskamera kommt eine ganz andere Qualität als den seinerzeit vom BKA gefertigten Aufnahmen zu: Die in den beiden Gutachten des Sachverständigen Cachée zur Dokumentation in 2017 und 2018 benutzte Aufnahmetechnik lässt Aufnahmen mit einer Geschwindigkeit von 50.400 Bildern in der Sekunde zu. Die Auf-

¹ So auch noch *Schmitt* in der neuesten Auflage: *Meyer-Goßner/Schmitt*, StPO, 61. Aufl., Rdnr. 35 zu § 359.

² *Marxen/Tiemann*, Die Wiederaufnahme in Strafsachen, 3. Auflage, Rdnr. 191 mit zahlreichen Nachweisen aus der übrigen Literatur.

³ *Marxen/Tiemann* a.a.O. Rdnr. 192 mit zahlreichen Nachweisen aus der Literatur.

nahmen mit der beim BKA im Jahre 2012 benutzten Aufnahmetechnik hat demgegenüber lediglich eine Aufnahme rate von ca. 10.000 Bildern je Sekunde und eine erheblich geringere Auflösung als heute⁴.

Die als Beweismittel vorgelegten Aufnahmen zeigen mit großer Eindringlichkeit und ohne bei dem Betrachter auch nur den Rest eines Zweifels zu hinterlassen, was ich bereits in dem Wiederaufnahmegesuch erklärt habe:

Die von den Beschusstests (auf dem Stand der Video- und Aufnahmetechnik im Jahre 2017) gefertigten Videoaufnahmen – auch sie sind ein **neues Beweismittel** – dokumentieren eindringlich, dass der in der PET-Flasche befindliche Bauschaumkörper bei jedem Schuss durch die in die Flasche eintretenden Gase massiv erschüttert und komprimiert wird. Die Videoaufnahmen zeigen in gestochener Schärfe, dass die bei jedem Schuss eintretende massive Kompression des Bauschaumkörpers für die Entstehung eines „*immer größer werdenden Schusskanal(s)*“ (UA S. 124) keinen Platz lässt. Das ist ebenso eine Fabel wie die daraus gezogene Schlussfolgerung, dass „*bei steigender Schusszahl immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten*“ (UA S. 124).

3. Soweit der Sachverständige aufgrund einer weiteren Beschussreihe auch bejahend zu der Frage Stellung genommen hat, ob bei dem Schuss durch einen mit Bauschaum gefüllten, aus einer PET-Flasche gefertigten Schalldämpfer mit dem regelmäßigen Ausstoß von Plastikteilen der PET-Flasche zu rechnen sei, ist er ohnehin ein neues Beweismittel zu einem Beweisthema, das in der Hauptverhandlung vor der seinerzeit erkennenden Kammer nicht aufgeklärt worden ist. Gleiches gilt auch für durch den Sachverständigen Winkelsdorf eingeführte und von dem Sachverständigen Erbingler bestätigte Tatsache, dass die nach den Feststellungen der Strafkammer bei dem Mordanschlag auf die Familie Toll eingesetzte Munition regelmäßig und unmittelbar nach dem Austritt aus dem Lauf der Waffe einen Überschnallknall erzeugt. Die Entstehung dieses Überschnallknalls ist von der erkennenden Strafkammer zu keinem Zeitpunkt in Betracht gezogen worden. Dies führt zu dem ebenfalls die Wiederaufnahme rechtfertigenden Schluss: Der hier angeblich eingesetzte Schalldämpfer einer mit Bauschaum gefüllten PET-Flasche war angesichts der eingesetzten Munition, die stets und bei jedem Schuss⁵ nach dem Austritt aus dem Schalldämpfer noch einen ohrenbetäubenden „Überschnallknall“ erzeugt, für den von der Strafkammer behaupteten Zweck, nämlich den „*bei den todbringenden Schüssen entstehenden Lärm auf ein Minimum zu reduzieren*“ (UA S. 12), deshalb von vornherein nicht geeignet.

⁴ Exakte Angaben konnte ich bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Schriftsatzes nicht erhalten, werde diese jedoch unverzüglich nachreichen.

⁵ Abgesehen von Nahschüssen unterhalb einer Entfernung von ca. einem halben Meter (vgl. die gutachterliche Stellungnahme Erbingler)

Der Angeklagte dürfte spätestens bei den vor dem 16.04.2011 an einem geheimen Orte durchgeführten Beschusstests, die die Strafkammer in ihrem Urteil als durchgeführt unterstellt, gemerkt haben, dass dieser Schalldämpfer keineswegs „*eine für ihn befriedigende den Schall dämpfende Wirkung*“ erzielt. Das Gegenteil hätte er wahrgenommen.

Tatsächlich war nicht nur diese im Urteil behauptete Szene eine Fiktion. Auch an einer anderen **zentralen** Stelle ihrer Beweisführung – nämlich bei der Annahme, dass „*durch die immer weiter ansteigende Zahl der abgegebenen Schüsse ein immer größer werdender Schusskanal*“ sich bilden könne, und daher bei jedem weiteren Schuss „*immer weniger Teilchen mit dem Projektil und der Schmauchwolke in Schussrichtung austreten konnten*“ (UA S. 124) – ist die Strafkammer einer Fiktion erlegen. Dies ist in dem Wiederaufnahmegesuch dargelegt worden. Jeder unbefangene Bürger kann sich durch einen Blick auf die Videodateien des Sachverständigen Cachée hiervon überzeugen.

4. Nach alledem **beantrage** ich, gemäß § 360 Abs. 2 StPO die Vollstreckung des angefochtenen Urteils zu unterbrechen.

Mit freundlichen Grüßen!

(Dr. iur. h.c. Gerhard Strate)
Rechtsanwalt